

**Erklärung der Eydsgenössischen Tag-  
sagung, betreffend die Aufhebung des  
Heimfalls-Rechts und des Erbabzuges  
zwischen der Schweizerischen Eydge-  
nossenschaft und dem Königreich Italien.**

**Wir** der Landammann der Schweiz, Präsident  
der Tagsagung der 19. Kantone der Schweizerischen  
Eydgenossenschaft,

In Betrachtung der Tagsagungs-Beschlüsse  
von 1803 und 1809, betreffend die Aufhebung  
des Heimfalls- und Abzugs-Rechts, und anderer  
ähnlicher Rechte, zu Gunsten derjenigen Staaten,  
welche geneigt seyn würden, den betreffenden  
Schweizer-Angehörigen die nemlichen Vortheile  
zu gestatten,

Und nach erhaltener Zusicherung der Regie-  
rungen der 19. Kantone, daß sie geneigt seyen,  
diese Aufhebung namentlich gegen das Königreich  
Italien zu erkennen;

erklären und thun kund hiermit:

§. 1. Die Bewohner des Königreichs Italien,  
Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers von Frank-  
reich, können ungehindert jede Art Erbschaft, die  
ihnen, in den Schweizer-Kantonen, sey es ab  
Intestat, durch testamentliche Verfügung oder durch  
Vermächtnisse zufallen würde, beziehen.

§. 2. Sie werden in allen Schweizer-Kantonen von den Heimfalls-, Abzugs-, Ausgangs-Rechten und überhaupt allen Abgaben auf den auſert Lands geführt werdenden Effecten und Erbschaften befreit ſeyn, diejenigen ausgenommen, welchen die Angehörigen der Kantone ſelbſt unterworfen ſind.

§. 3. Gegenwärtige Deklaration wird verbindlich bleiben und ihre völlige Kraft gleich einer förmlichen Uebereinkunft zwischen beyden Staaten erhalten, ſo bald Sr. Majestät der Kayſer der Franzosen und König von Italien obige Verfügungen genehmiget und die Reciprocität der Angehörigen der Schweizer-Kantone in dem Königreich Italien zugeſtanden haben wird. \*)

Zu Urkund deſſen haben wir der Landammann der Schweiz, Präſident der Tagsatzung, dieſen Beſchluß unterſchrieben und von dem Endgenöſſiſchen Staats-Canzler unterzeichnen, ſo wie auch mit dem Endgenöſſiſchen Staatsſiegel verwahren laſſen in Baſel am 24ſten Heumonats 1812.

Der Landammann der Schweiz,  
Peter Burkhardt.

Der Kanzler der Eidgenoffenſchaft,  
M o u ſ ſ o n.

---

\*) Dieſes letztere iſt nunmehr durch eine gleichlautende Erklärung Sr. Majestät vom 24. Auguſtmonats 1812 geſchehen.